

62. Welche Bedeutung kommt den erst nach Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß erkennbar gewordenen Ursachen einer bestehenden Erwerbsunfähigkeit zu, wenn diese in jenem Urteil als dauernde Unfallsfolge angesehen worden ist?

RPO. § 323. BGB. § 242.

IX. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juli 1930 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. M. (Kl.). IX 17/30.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 9. August 1912 erlitt der Kläger auf dem Bahnhof in D. dadurch einen Unfall, daß er über das Pfeifen und Rischen einer hinter seinem Rücken entlangfahrenden Lokomotive heftig erschraf und dabei mit dem Kopf gegen die Wand des Tenders der Lokomotive schlug. Er war als Militärantwarter im Gerichtsvollzieherdienst verwendet worden, zur Zeit des Unfalls aber beim Bescheidungssamt eines Armeekorps angestellt. Nach dem Unfall war er meist krank und mit geringen Unterbrechungen bis zu seiner am 30. Mai 1915 erfolgten

Zurruhesetzung beurlaubt. Wegen vollständiger Dienstunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit wurde ihm eine Militärrente bewilligt, die jetzt auf monatlich 162,75 RM. festgesetzt ist.

Der Kläger führt seine Erkrankung auf den Vorgang vom 9. August 1912 zurück und verklagte zunächst im Jahre 1913 den preuß. Eisenbahnsiskus auf Erstattung von 936,80 M. Kurkosten sowie auf Feststellung, daß dieser ihm auch allen sonstigen Schaden aus dem Unfall zu erstatten habe. Das Oberlandesgericht erkannte durch rechtskräftiges Urteil vom 20. Mai 1914 zugunsten des Klägers. In einem weiteren Rechtsstreit wurde der Eisenbahnsiskus durch rechtskräftiges Landgerichtsurteil vom 6. März 1918 zur Zahlung einer lebenslänglichen Unterhaltsrente von durchschnittlich 4800 M. jährlich, jedoch unter Anrechnung der Militärrente, verurteilt.

Mit der im Jahre 1918 erhobenen gegenwärtigen Klage verlangt der Kläger von der Beklagten als Rechtsnachfolgerin des preuß. Eisenbahnsiskus gemäß § 323 BPD. wegen völlig veränderter Verhältnisse die anderweitige Festsetzung seiner Rentenbezüge. Die Beklagte wendet ein, der angebliche Unfall des Klägers sei gar nicht die Ursache seiner gegenwärtigen Erwerbsunfähigkeit. Er leide an einer schon zur Zeit des Unfalls in der Entwicklung begriffenen, auf Syphilis beruhenden Paralyse. Die frühere abweichende Annahme beruhe auf unrichtiger medizinischer Beurteilung und auf mangelnder Erkennbarkeit des wahren Sachverhalts.

Beide Vorinstanzen gaben den Anträgen des Klägers statt. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... Zutreffend ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, wonach die Klage als eine solche aus § 323 BPD. anzusehen und deshalb den aus den Absätzen 2 und 3 das. ersichtlichen Beschränkungen unterworfen ist, die sowohl für die Zulässigkeit der Klagebegründung wie für die Abgrenzung der ihr gegenüber zulässigen Einwendungen gelten. Die Revision meint, daß diese Beschränkungen überhaupt nicht in Betracht kommen könnten, weil der Kläger eine Erhöhung der Rente erstrebe. Das frühere Urteil vom 6. März 1918 stelle als Papiermarkurteil nur eine Entscheidung über einen Teil des Anspruchs dar, sodaß jetzt im Rechtsstreit über einen weiteren Teil die Einwendungen der Beklagten erneut zu prüfen seien.

Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden. Allerdings könnte nicht entscheidend sein, daß bisher beide Parteien und beide Vorinstanzen die Klage ausschließlich als eine Abänderungsklage im Sinne des § 323 ZPO. angesehen und behandelt haben. Es wäre möglich, daß diese rechtliche Beurteilung unzutreffend wäre und daß es sich in der Tat um einen Anspruch handelte, der rechtlich allein aus § 242 BGB. zu beurteilen oder tatsächlich auf zwei Klagegründe gestützt wäre, nämlich auf die aus § 242 BGB. und die aus § 323 ZPO. beachtlichen Veränderungen tatsächlicher Verhältnisse. Eine solche mehrfache Klagebegründung ist zweifellos zulässig (RGZ. Bd. 114 S. 188, bef. S. 192) und kann gerade für die Anpassung von Unfallrenten an die völlig veränderten Verhältnisse der Gegenwart zweckmäßig erscheinen. Für die rechtliche Beurteilung gibt jedoch das tatsächliche Vorbringen des Klägers Maß, aus dem einwandfrei hervorgeht, daß sein Anspruch nur nach § 323 ZPO. begründet sein kann. Allerdings handelt es sich auch bei der Klage wegen Aufwertung einer Rente nach § 242 BGB. nicht allein um die Anwendung der von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze, die sonst für die Aufwertung von Forderungen maßgebend sind, sondern auch um die Anpassung des Ergebnisses der früheren maßgeblichen Berechnungsfaktoren an die heutigen Geld- und Wirtschaftsverhältnisse. Wurde also in einem früheren Zeitpunkt die einem Verletzten zuzubilligende Rente nach dem Geldwert der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit berechnet, so kann nach § 242 BGB. eine Neu Festsetzung unter Berücksichtigung des damals gültigen Berechnungsfaktors verlangt werden. Damit soll dann der Rentenanspruch nicht über die Rechtskraft eines vor oder während des Weltkriegs ergangenen früheren Urteils hinaus erweitert werden; es soll vielmehr nur entsprechend der Zweckbestimmung der Rente der Wertstand auch für die nun streitigen späteren Leistungen aufrecht erhalten oder wiederhergestellt werden. Darum handelt es sich hier aber nicht. Der Kläger legt wie früher so auch jetzt seiner Schadensberechnung das Gehalt eines im Jahre 1914 angestellten Gerichtsvollziehers unter Berücksichtigung seines eigenen Dienstalters zugrunde. Der wesentliche Unterschied dieses Anspruchs von einer sonstigen Unfallrente besteht darin, daß es bei dieser, aber nicht bei der Gehaltsforderung, auf die Angemessenheit der Vergütung zur Sicherstellung des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Lebensunterhalts ankommt. Zwar soll auch das Beamtengehalt den Unterhalt sicher-

stellen. Was dazu aber erforderlich ist, wird durch Gesetz für jede einzelne Beamtengruppe festgesetzt und kann durch Gesetz auch in der Weise geändert werden, daß sich die Bezüge einer bestimmten Beamtengruppe im Verhältnis zu anderen Gruppen verschieben, so daß jene Gruppe gehaltlich gegenüber anderen gehoben oder zurückgesetzt wird. Dann ist für eine Entscheidung nach § 242 BGB überhaupt kein Raum, vielmehr bleibt nur die Klage aus § 323 ZPO. mit den dort geordneten Beschränkungen offen. Diese Klage hat der Kläger erhoben, und das Kammergericht hat sie mit Recht nur unter diesem Gesichtspunkt geprüft. Es ist deshalb verfehlt, wenn die Revision gegenüber dieser Klage auf die Rechtsprechung über den Umfang der Rechtskraft von Papiermarkurteilen verweist (vgl. z. B. RGZ. Bd. 119 S. 362). Wenn der Kläger bewußt nur den in § 323 ZPO. gegebenen Rechtsbehelf verfolgt, so ist es nicht angängig, die Einschränkungen, die der Geltendmachung der Änderungsklage nach § 323 Abs. 2 und 3 anhaften, durch die Berufung auf die vorgenannte Rechtsprechung außer Kraft zu setzen, zumal da diese zu Lasten beider Parteien des neuen Rechtsstreits wirken können.

Zu Unrecht hat aber der Vorderrichter angenommen, daß es sich bei dem Vorbringen der Beklagten um Gründe der in § 323 Abs. 1 ZPO. bezeichneten Art handle, die nicht erst nach dem 6. März 1918 entstanden seien. Insofern hat er die rechtliche Bedeutung des § 323 ZPO. verkannt.

Im Vorprozeß wurde davon ausgegangen, daß die vollkommene und dauernde Erwerbsunfähigkeit des Klägers eine Folge des Vorfalls vom 9. August 1912 auf dem Bahnhof in D. sei. Eine andere Ursache seines krankhaften Zustandes kam nicht in Frage, war insbesondere von dem damaligen Beklagten gar nicht behauptet worden. Von dieser unstreitigen Annahme geht deshalb auch das Urteil vom 6. März 1918 aus; es stellt somit den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und den bis dahin aufgetretenen Krankheitserscheinungen sowie der sich daraus ergebenden gegenwärtigen und künftigen Erwerbsunfähigkeit des Klägers ohne weiteres fest. Demgegenüber ist die Behauptung der Beklagten, die damaligen Krankheitserscheinungen seien nicht Folgen des Unfalls, sondern bereits Folgen einer noch nicht erkannten und noch nicht erkennbaren Syphilis gewesen, schon deshalb unbeachtlich, weil mit der Abänderungsklage eine Änderung der früheren Entscheidung nur für die Zeit nach Er-

hebung der neuen Klage erreicht werden kann und hier auch nur beabsichtigt ist. Auf die Behauptung kommt es aber auch deshalb nicht an, weil durch das ältere Urteil der ursächliche Zusammenhang rechtskräftig festgestellt war und demgegenüber nach ständiger Rechtsprechung eine neuere, bessere medizinische Erkenntnis nicht berücksichtigt werden könnte, aus der sich eine Verneinung des früher irrtümlich angenommenen ursächlichen Zusammenhangs ergeben würde.

Indessen hat sich die Beklagte nicht auf die Geltendmachung eines dem früheren Urteil zugrunde liegenden medizinischen Irrtums beschränkt. Sie behauptet vielmehr weiter, daß die als Unfallsfolgen anzusprechenden Krankheitsercheinungen beim Kläger inzwischen völlig abgeklungen seien, und daß die jetzt und schon seit 1920 sichtbaren Krankheitsercheinungen vollständig oder doch im wesentlichen eine Folge der im Jahre 1918 noch nicht erkennbar gewesenen Syphilis seien. Im Zusammenhang damit behauptet sie, der Kläger leide ohne jede Beziehung zu dem Unfall an Syphilis, die auch ohne den Unfall zum Ausbruch gekommen wäre und ihn mindestens seit dem 1. Dezember 1923 ohne weiteres erwerbsunfähig gemacht hätte.

Diese Ausführungen betreffen in der Tat wesentliche Veränderungen der für die frühere Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse im Sinne des § 323 ZPO., und zwar solche Veränderungen, die erst nach dem Vorprozeßurteil eingetreten sind. Wenn man die Behauptungen als richtig unterstellt, so konnte jenes Urteil mit der ihm zugrunde liegenden medizinischen Beurteilung der Gesundheitsschädigung als Unfallsfolge eine damals für den Durchschnittsarzt gar nicht erkennbare Folge syphilitischer Erkrankung des Klägers überhaupt noch nicht berücksichtigen; das Gericht konnte deshalb auch nicht prüfen, ob die weitere Krankheitsentwicklung durch die Syphilis beeinflusst oder gar später allein bestimmt werden würde. Das Vorhandensein einer syphilitischen Infektion beim Kläger schon zur Zeit des früheren Urteils, aber ohne die für den Durchschnittsarzt erkennbaren Symptome, ist jedenfalls keiner der für die frühere Entscheidung maßgeblichen Umstände, weil man damals die Beachtlichkeit dieser Erkrankung für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Krankheitsercheinungen nicht in Erwägung ziehen konnte. Die Beklagte behauptet also nicht etwa, daß man nur verkehrtlich die Krankheitsercheinungen des Klägers auf den Unfall statt auf die syphilitische Erkrankung

zurückgeführt habe, sondern sie sagt, daß die Unfallsfolgen nach dem Urteil vom 6. März 1918 mehr oder weniger vollständig in Wegfall gekommen seien und nunmehr — allerdings mit der fast gleichen Wirkung der Erwerbsunfähigkeit — die schweren Folgen der syphilitischen Erkrankung an deren Stelle getreten seien. Ist das richtig und waren diese Folgen zur Zeit der Fällung jenes Urteils nicht aus irgendwelchen Symptomen derart für den Durchschnittsarzt voraussehbar, daß die Beklagte in dem früheren Verfahren die veränderten Krankheitsgrundlagen hätte geltend machen können, so darf sie sich jetzt auf die behauptete veränderte Sachlage berufen. Ihre Behauptungen sind auch nicht etwa widerspruchsvoll, weil einerseits eine Besserung im Befinden des Klägers, andererseits eine Verschlechterung behauptet wird; denn beide Behauptungen beziehen sich auf die verschiedenartigen Wirkungen zweier ganz verschiedener Krankheitsursachen.

Die Einwendungen der Beklagten wären auch dann nicht unbeachtlich, wenn sich ergeben sollte, daß die Unfallsfolgen mit dem Ergebnis der Erwerbsunfähigkeit nicht weggefallen sind. Denn die Beklagte hat weiter behauptet, daß — unabhängig von der Gesundheitsbeschädigung des Klägers durch den Unfall — mindestens mit Wirkung seit Dezember 1923 die schon lange in ihm schlummernde syphilitische Erkrankung die vollständige Erwerbsunfähigkeit durch Ausbruch der Paralyse herbeigeführt haben würde. Mit Recht sagt die Revision, daß der Berufungsrichter diese Behauptung auf ihre Richtigkeit hätte prüfen müssen und daran durch die Beschränkungen des § 323 ZPO. nicht gehindert gewesen sei. Denn es ist damit eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Erwerbsunfähigkeit behauptet, und zwar derart, daß ein zur Zeit des früheren Urteils noch nicht erkennbarer Krankheitskeim später eine Wirkung gehabt habe, die zur vollständigen Erwerbsunfähigkeit des Klägers führte, so daß man diese nicht mehr als Unfallsfolge ansehen könne (vgl. auch ZB. 1911 S. 658 Nr. 35 und 1912 S. 594 Nr. 15, ferner RWRkomm. 6. Aufl. Vorbem. zu § 249 BGB. Anm. 3 S. 395). Aber selbst wenn die Syphilis schon früher erkennbar gewesen wäre, müßte gefragt werden, ob damals eine Entwicklung dieser Erkrankung voraussehen war, welche die jetzt zutage tretenden Folgen haben, insbesondere in bestimmter Zeit die Erwerbsunfähigkeit des Klägers herbeiführen mußte, oder

ob wenigstens mit irgendwelcher Sicherheit erwartet werden konnte, daß solche Folgen — voraussehbar nach Zeit und Art ihres Eintritts — eintreten würden.

Deshalb ist es nicht richtig, wenn das Kammergericht ausführt, das neue Vorbringen der Beklagten sei nur dann zu beachten, wenn sie behaupten könne, die syphilitische Erkrankung des Klägers sei erst nach Erlaß des Urteils vom 6. März 1918 entstanden. Dem Sinn und Zweck der Beschränkungen, die § 323 ZPO. der neuen Geltendmachung rechtserheblicher Tatsachen im Hinblick auf die Rechtssicherheit nach Erlaß eines rechtskräftigen Urteils auferlegt, werden verkannt, wenn man die Berücksichtigung solcher Umstände verbieten wollte, wie sie im gegenwärtigen Rechtsstreit von der Beklagten geltend gemacht sind. Der Vorderrichter würdigt die Rechtsprechung des Reichsgerichts unzureichend, wenn er sich dadurch gehindert sieht, auf die neuen Behauptungen einzugehen.